



Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner Sitzung am 01. Februar 2018 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 03/018 – Kölner Straße / Moskauer Straße –

Gebiet zwischen Erkrather Straße, Moskauer Straße, Kölner Straße und Bahngelände

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 03/018 - Kölner Straße / Moskauer Straße - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m § 245c BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

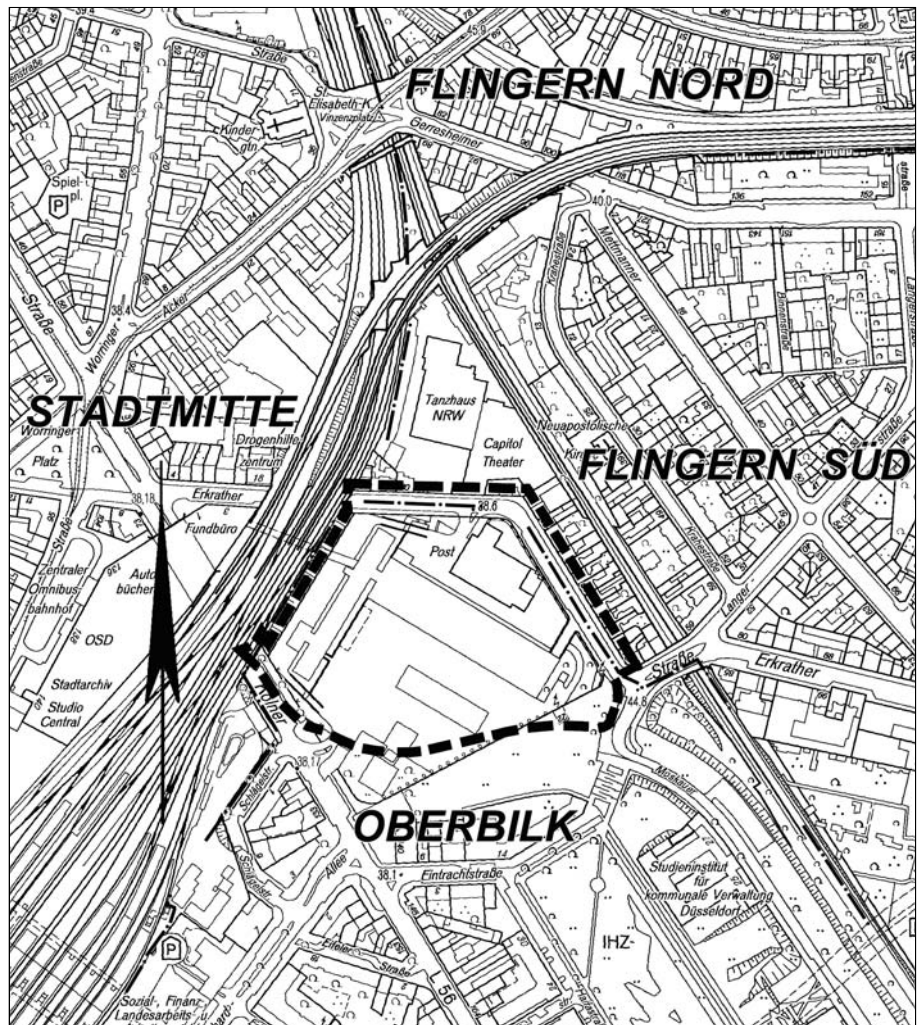
Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



(Stadtbezirk 3)

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 08. Februar 2018
61/12-B-03/018

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung

Der am 20.02.2014 ausgehändigten Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummern 636, ausgestellt auf das Taxiunternehmen Konstantinos Digklis, Birkenstraße 39, 40233 Düsseldorf, gültig bis 19.02.2019, werden gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 21.02.2018 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Alessandro Stenico, Linienstraße 121, 40227 Düsseldorf wurde als Nachfolger von Frau Aleksandra Przygodzka, Fürstenwall 178, 40215 Düsseldorf, als Mitglied in den Integrationsrat der Landeshauptstadt Düsseldorf („GRÜNE INTERNATIONALE OFFENE LISTE“) berufen.

Gemäß § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz wurde über den Listenwahlvorschlag der Wählergruppe „GRÜNE INTERNATIONALE OFFENE LISTE“ als Listennachfolger Herr Haitam Khalil, Apollinarisstraße 32, 40227 Düsseldorf, geboren 02.08.1973 festgestellt und als stellvertretendes Mitglied in diese Vertretung berufen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf - Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf – Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Düsseldorf, den 22. Februar 2018

Der Wahlleiter
Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Vertreterversammlung der Wohnungsgenossenschaft Düsseldorf-Ost eG (WOGEDO)

Einladung zur ordentlichen Vertreterversammlung am Donnerstag, 22.03.2018, 18:30 Uhr, Stadtparksparkasse Düsseldorf – 3. Obergeschoss/Atrium, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Lagebericht des Vorstandes
3. Bericht des Aufsichtsrates
4. Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2017
5. Beratung zu den Punkten 2, 3 und 4 der Tagesordnung
6. Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.09.2017
7. Verwendung des Bilanzgewinnes
8. Entlastung des Aufsichtsrates
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahlen zum Aufsichtsrat
11. Satzungsänderung
12. Änderung der Wahlordnung
13. Verschiedenes

WOGEDO
Heribert Schiefer
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Ungültigkeits- erklärung eines Dienstausweises

Der vom Ordnungsamt am 07.02.2017 ausgestellt Dienstausweis Nr. 246 von Herrn Sven Czech ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN

DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

INFOS & BUCHUNG Tel. 0211.13 37 37 · www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen

